

Haus- und Badeordnung Hallenbad Stockach

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in unserem Bad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.
5. Wir legen Wert auf eigenverantwortliches Verhalten im Umgang miteinander, auf der Grundlage basierend der Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, Toleranz, Gleichberechtigung und der gegenseitigen Wertschätzung.
6. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.
7. Behälter aus Glas und Porzellan (Flaschen, Gläser, Tassen, Teller etc.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
8. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder auch dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
9. Bei schuldhaften Verstößen ist das Personal berechtigt, die Personalien des Betroffenen festzustellen.
10. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
11. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
12. Den Badegästen ist es nicht erlaubt mitgebrachte Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Badegäste kommt.
13. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Im Falle von Betriebsstörungen oder aufgrund höherer Gewalt steht der Betriebsleitung frei, das Bad zu schließen.
3. Der Zutritt ist Personen nicht gestattet:
 - a) die unter Einfluss von Rauschmitteln stehen,
 - b) die Tiere mit sich führen,
 - c) die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z. B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können,
 - d) die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen,
 - e) denen ein Hausverbot auferlegt ist.
4. Personen die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen, oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 10 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten, volljährigen Begleitperson gestattet.
5. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Eintrittsausweise berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades. Zeitkarten sind beim Betreten des Bades unaufgefordert vorzuzeigen.
6. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungsgebühr ersetzt.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Für Wertsachen und Bargeld (im Wert bis 50,00 Euro) wird nur gehaftet, wenn sie verschlossen im Schrank aufbewahrt werden und der Schlüssel nicht verloren wird. Für in den offenen Umkleiden abgelegte Sachen übernimmt der Betreiber keine Haftung.

IV. Benutzung des Bades

1. Kassenschluss ist jeweils 45 Minuten vor Schließung. Das Schwimmbecken ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
2. Den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Badens bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 20,00 Euro zu entrichten. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
3. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt. Die Verwendung von Seife/Duschbad außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
4. Die Badegäste dürfen die Beckenumgänge und Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
5. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Baden in 3/4- und 7/8 Hosen ist nicht gestattet.
6. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken, ist verboten.
7. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten sowie Spielgeräten und Bällen bedarf besonderer Zustimmung. Das Benutzen von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Kinder unter 3 Jahren ist das Tragen von Aqua-Windeln zwingend vorgeschrieben, um mögliche Verunreinigungen zu vermeiden und die Badequalität zu erhalten.
8. Schwimmunterricht während der öffentliche Badezeit ist nur mit Zustimmung des Personals erlaubt.

V. Ausnahmen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Die Haus- und Badeordnung gilt ab 01. Dezember 2015.